

RS OGH 1980/10/14 4Ob376/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1980

Norm

EO §7 BdIIIB

UWG §14 A1

ZPO §226 IIB12

Rechtssatz

Grundsätzlich ist gegen Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen im Spruch einer über einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch ergehenden Entscheidung zur Konkretisierung und umfänglichen Abgrenzung des Verbotes nichts einzuwenden, wenn der Inhalt der betreffenden Vorschrift im konkreten Fall so bestimmt ist, daß ihm im Zusammenhang mit dem Inhalt des Entscheidungstenors der Gegenstand, die Art, der Umfang und die Zeit der geschuldeten Unterlassung entnommen werden kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 376/80

Entscheidungstext OGH 14.10.1980 4 Ob 376/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0000998

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at